



Raumüberlassungsvertrag für den Jugendraum Forstinning

zwischen der Gemeinde Forstinning, vertreten durch Herrn Mathias Weigl

und Name: _____
Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
geboren am: _____

(im Folgenden Veranstalter genannt)

Art der Veranstaltung: _____

Zeitraum: Datum: _____ 2024

Beginn: _____ Uhr

Ende: _____ Uhr

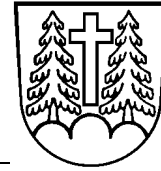
Ansprechpartner für den Veranstalter ist:

Hr. Weigl, Tel: 08121-9309-25

Mobil: 0171 – 17 23 337

weigl@forstinning.de

Veranstalter: Veranstalter ist alleine der auf Seite 1 genannte Vertragspartner.



2. Haftung: Der Veranstalter ist zur pfleglichen Behandlung des Gebäudes, der Räume und des Inventars verpflichtet. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar, Personen, etc., die durch ihn, sein Personal, oder durch grobe Fahrlässigkeit seinerseits oder seines Personals verursacht wurden. Beschädigungen jedweder Art sind der Gemeinde zu melden. Der Veranstalter haftet, wenn es zu Lärmbelästigung oder anderen Beschwerden kommt. Auch haftet der Veranstalter, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Schäden, welche vor der Veranstaltung schon ersichtlich waren, sind gesondert aufzulisten. Bei größeren Veranstaltungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Ebenso verpflichtet sich der Veranstalter, für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

3. Hausrecht: Das Hausrecht verbleibt bei der Gemeinde Forstinning.

4. Veranstaltung:

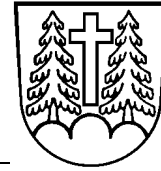
Eine Anfrage zur Mietung der Räume muss mindestens zehn Tage vorher erfolgen.

4.1 Zugelassene Veranstaltungen: Grundsätzlich ist jede Art Veranstaltung zugelassen, die nicht gegen geltendes Gesetz, die Satzung des Culture Club e.V., oder ihre Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Forstinning widerspricht. Flatrate-Partys sind verboten! Die Räumlichkeiten werden für Veranstaltungen bis maximal 100 Personen vermietet. Eine Gästeliste ist der Gemeinde Forstinning auszuhändigen. Mieten können nur Personen mit Hauptwohnsitz in Forstinning. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

4.2 Getränkeverkauf: Neben nichtalkoholischen Getränken dürfen nur Biere und alkoholhaltige Mischgetränke ausgeschenkt werden. Das Jugendschutzgesetz ist unbedingt zu beachten! Für die Einhaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

4.3 Nutzungsgebühren: Die Gemeinde Forstinning erhebt für die Überlassung der Nutzungsflächen eine Miete in Höhe von _____ €. Außerdem ist eine Kautions in Höhe von _____ € zu entrichten. Miete und Kautions werden bei Vertragsabschluss in der Gemeinde bezahlt. Nach der Abnahme der Nutzungsflächen (siehe Punkt 5) wird die Kautions wieder an den Veranstalter ausgezahlt. Die Gemeinde Forstinning behält sich vor, die Kautions bei Schäden sowie groben Verstößen (z.B. nächtliche Ruhestörungen) gegen den Raumüberlassungsvertrag, ganz oder in Teilen einzubehalten.

4.4 Veranstaltungsende: Es gilt das auf Seite 1 vereinbarte Veranstaltungsende. Die Veranstaltung muss jedoch in jedem Fall um 02:00 Uhr des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden Tages beendet werden.



5. Übergabe der Nutzungsflächen: Die Nutzungsflächen und ein Schlüssel für die Räumlichkeiten werden durch den Vorstand des Culture Clubs (sofern nicht anders vereinbart) am Tag der Veranstaltung an den Veranstalter übergeben.

Die Rückgabe der Nutzungsflächen und des Schlüssels erfolgt nach Vereinbarung.

Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, die Nutzungsflächen in demselben Zustand zu übergeben, in dem sie ihm überlassen wurden. Müll und Verunreinigungen sind vom Veranstalter mitzunehmen und zu entfernen.

WICHTIG: Die Umgebung inklusive Sport- und Parkplatz, SOLLTE unmittelbar nach Veranstaltungsende von Müll (insbesondere Glasscherben) gereinigt werden. Dies MUSS jedoch spätestens bis 09:00 Uhr des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden Tages erledigt werden!

6. Sicherheit: Der Veranstalter hat für die Sicherheit auf dem gesamten Gelände, während der Veranstaltung Sorge zu tragen. Bei Veranstaltungen ab 60 Personen, ist die Benennung eines Teams von (mindestens) 3 Erwachsenen ab 21 Jahren vorzunehmen, welches am Abend die Aufsicht und Verantwortung übernimmt. Eine Liste mit den entsprechenden Personen, ist der Gemeinde Forstinning vor Veranstaltungsbeginn zu überreichen. Gegebenenfalls kann vom Veranstalter eine professionelle Sicherheitsfirma engagiert werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Bei Veranstaltungen unter 60 Personen reichen 2 Erwachsene ab 21 Jahren als Aufsichtspersonen aus.

7. Haftungsausschluss: Die Gemeinde Forstinning und der Culture Club e.V. haften nicht für Schäden oder Verluste des Veranstalters durch höhere Gewalt, bei Storno des Vertrags, oder unverschuldetem Ausfall von Räumen und Inventar.

8. Notfall: In einem Notfall sind die Polizei und andere entsprechende Institutionen zu verständigen.

Polizei oder Polizeiinspektion Poing: 110, bzw. 08121/9917-0

Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr: 112

10. Hausordnung: Die Hausordnung des Culture Club e.V. ist Bestandteil des Raumüberlassungsvertrags. Eine Kopie wird dem Veranstalter zusammen mit der Vertragskopie ausgehändigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind unbedingt einzuhalten.

Gemeinde Forstinning

Landkreis Ebersberg



Ich bin über die Punkte 1 bis 10 informiert worden und übernehme die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung. Eine Kopie des Vertrags erhalte ich bei Bezahlung der Mietgebühr. Eine Kopie der Hausordnung habe ich erhalten.

Forstinning, den: _____

Veranstalter: _____

Gemeinde Forstinning: _____